Leitfaden betreffend akademische Gäste

1. Akademische Gäste an der UZH

Akademische Gäste der UZH sind Wissenschaftler/innen mit mindestens einem Masterabschluss, die einen Forschungsaufenthalt an der UZH verbringen oder mit UZH-Forschenden gemeinsam vor Ort an einem Forschungsprojekt arbeiten möchten, jedoch nicht an der UZH angestellt sind. Der Status als akademischer Gast eignet sich nicht für Aufenthalte, deren Hauptzweck in der Unterrichtstätigkeit, im Studium oder in der Weiterbildung liegt.

2. Voraussetzungen für den Status akademischer Gast

- Ziel des Aufenthalts: Forschung
- Keine Anstellung an der UZH
- Voraussetzung ist mindestens ein Masterdiplom
- Für Doktorierende gilt:
    - Immatrikulation und/oder Anstellung an der Heimuniversität
    - Keine Immatrikulation an der UZH
- Aufenthaltsdauer: maximal 24 Monate (wiederkehrende Aufenthalte werden kumuliert)
- Entsendebestätigung der Heimuniversität

3. Initiierung eines Aufenthaltes

Akademische Gäste werden durch die Institute / Kliniken ausgewählt und eingeladen bzw. melden ihr Interesse an einem Forschungsaufenthalt an der UZH einem Institut. Die Überprüfung der Anfragen sowie die Ausstellung einer Einladung obliegen den Instituten / Kliniken. Die Institute / Kliniken stellen eine Bestätigung des Gaststatus aus.

4. Einreise von Akademischen Gästen mit einer EU/EFTA-Nationalität

4.1 Aufenthalte bis 90 Tage / drei Monate

Auch wenn akademische Gäste nicht an der UZH angestellt sind, wird die Anmeldung via Meldeverfahren empfohlen. Das Meldeverfahren erfolgt durch das Institut bis spätestens acht Tage vor Aufenthaltsbeginn via Webseite des Amts für Wirtschaft und Arbeit.

4.2 Aufenthalte ab 90 Tage / drei Monate

Die Anmeldung für eine Aufenthaltsbewilligung erfolgt direkt mit Pass/ID im betreffenden Kreisbüro / Einwohneramt. Anmeldungen sind nur bei Aufenthalten von mehr als drei Monaten möglich. Bei einer Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen, die teilweise durch das Institut vorzubereiten sind:

Akademische Gäste:
- Pass/ID
- Finanzierungsnachweis (s.o.)

UZH Institut:
- Einladungsschreiben
- Beiblatt Qualifikationsstellen (s.o.)

5. Einreise von Akademischen Gästen mit Drittstaaten-Nationalität (nicht EU/EFTA)

Akademische Gäste mit einer Drittstaaten-Nationalität (nicht EU/EFTA) benötigen i.d.R. – je nach Staatsbürgerschaft und Dauer ihres Aufenthalts – ein Visum für die Einreise bzw. eine Zusicherung zur Aufenthaltsbewilligung in die Schweiz. Welche Einreiseregelungen für welche Länder gelten, kann auf der Webseite des Staatssekretariats für Migration überprüft werden.
Das Visum wird entweder durch den Gast bei einer Schweizer Vertretung im Land seines Wohnsitzes beantragt oder der Antrag durch das einladende Institut eingereicht. Wird das Visum durch das Institut beantragt, bestehen zwei Möglichkeiten:

- Elektronische Arbeitsbewilligung beantragen beim Amt für Wirtschaft – Arbeitsbewilligungen. Dafür wird ein Zürikonto-Login vorausgesetzt.
- Postalisches Einreichen des Antrags beim Migrationsamt des Kantons Zürich

Die Bearbeitungsdauer ist erfahrungsgemäss kürzer, wenn der Antrag durch das Institut in der Schweiz gestellt wird (ca. zwei bis sechs Wochen). Bei einem Antrag im Ausland kann das Verfahren bis zu drei Monate in Anspruch nehmen.

Unterlagen, die von einem Akademischen Gast (Drittstaaten-Nationalität) einzureichen sind:

- Formular (s. Formular, Gesuch um Einreisebewilligung), wichtig: Einreisezweck: ‚Academic Guest'
- Einladungsschreiben des betreffenden Institutes der UZH
- Lebenslauf
- Passkopie
- Finanzierungsnachweis:
    - Mit Anstellung an der Heimuniversität:
        - Entsendebestätigung der Heimuniversität oder des Heimarbeitgebers mit Angaben zu Dauer und Entlohnung
    - Ohne Anstellung an der Heimuniversität (nur Immatrikulation):
        - Banknachweis über mind. 21'000 CHF für 12 Monate (1'750.- pro Monat)
        - Bei Stipendium durch UZH-Institut: Bestätigung des Institutes
- Diplomkopie des letzten Abschlusses
    - Bei Fast-Track-Doktorierenden: Bestätigung der Heimuniversität

Unterlagen, die vom UZH-Institut einzureichen sind:

- Beiblatt Qualifikationsstellen, zu finden unter:
    - https://www.pa.uzh.ch/de/Vorgesetzte/newstaff/Aufenthalts--und-Arbeitsbewilligungen.html
    - Aufenthaltszweck: ‚Akademischer Gast'
    - Anstellung: ‚Nein'
    - ‚Akademischer Gast' ankreuzen
- Bei Stipendium durch UZH Institut: Bestätigung des Institutes

NB: Drittstaaten-Angehörige, die seit mind. 12 Monaten über eine Aufenthaltskarte oder eine Daueraufenthaltskarte eines EU/EFTA-Staates verfügen und deren Aufenthalt in der Schweiz bis max. 90

Arbeitstage dauert, benötigen kein Visum. Sie sind via Meldeverfahren beim Amt für Wirtschaft und Arbeit anzumelden, auch wenn es sich nicht um eine Anstellung handelt.

6. Aufenthaltsbewilligung / Anmeldung in der Schweiz

6.1 Aufenthaltsdauer weniger als 90 Tage / 3 Monate

Bei Aufenthalten von weniger als drei Monaten dürfen sich akademische Gäste nicht auf dem Personenmeldeamt / beim Einwohneramt anmelden. Für EU/EFTA-Staatsangehörige dient die durch das Institut eingeholte und zugestellte Meldebestätigung gleichzeitig als Aufenthaltsbewilligung.
Für Drittstaatenangehörige gilt die Ermächtigung zur Visumserteilung (mit Einreisevisum im Pass) oder Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung als Aufenthaltsbewilligung.

6.2 Aufenthaltsdauer ab 90 Tage / 3 Monaten

Bei Aufenthalten von drei Monaten oder länger müssen akademische Gäste (EU/EFTA und Drittstaatenangehörige) sich innerhalb von 14 Tagen nach Einreise auf dem Personenmeldeamt / beim Einwohneramt anmelden.
Benötigte Unterlagen:

- Pass (bei EU/EFTA-Staatsangehörigen genügt Identitätskarte)
- Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung (sofern vorhanden)
- Einladungsschreiben UZH (EU/EFTA-Staatsangehörige)
- Wohnausweis oder Mietvertrag
- Gebühren für die Anmeldung (je nach Bewilligung unterschiedlich)
- Krankenkassenkarte (aller Familienmitglieder)
- Evtl. Zivilstandspapiere (Eheschein, Geburtsscheine der Kinder) auf dt./engl. oder in beglaubigter Übersetzung

7. Krankenversicherung

7.1.1 Aufenthalte von mehr als 90 Tagen / drei Monaten

In der Schweiz ist die Krankenversicherung obligatorisch. Sie gewährt Leistungen bei Krankheit und Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt. Auch diejenigen Personen, die in der Schweiz wohnen und nicht oder nicht mehr erwerbstätig sind, erhalten dadurch umfassenden Versicherungsschutz. Grundsätzlich gilt die Versicherungspflicht. Es gibt jedoch Besonderheiten:

7.1.1.1 Akademische Gäste mit Anstellungsvertrag im Ausland

Akademische Gäste an der UZH mit Anstellung in einem EU/-EFTA-Staat oder in einem Staat mit Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz, die von ihrer Heiminstitution bis zu 24 Monate entsandt werden, unterliegen dem Sozialversicherungsrecht ihres Heimatlandes. Die Bescheinigung des ausländischen Sozialversicherers ist zusammen mit der Entsendebestätigung der Heiminstitution vor Beginn des Gastaufenthalts an die einladende Einheit der UZH zu senden. Weiterführende Informationen unter Krankenversicherung: In die Schweiz entsandte Arbeitnehmende (www.bag.admin.ch).

7.1.1.2 Akademische Gäste ohne Anstellungsvertrag im Ausland

Akademische Gäste der UZH ohne Anstellung bei einer Institution im Ausland sind in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Verfügen sie jedoch bereits über einen gleichwertigen Versicherungsschutz für Behandlungen in der Schweiz, können sie sich auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht befreien lassen. Gleiches gilt für akademische Gäste, die ihren Forschungsaufenthalt ohne institutionelle Anbindung zu persönlichen Ausbildungszwecken absolvieren. Zuständig für diese Gesuche ist die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, siehe unter Krankenversicherung: Überblick.

7.1.2 Aufenthalte von weniger als drei Monaten

Akademischen Gästen wird empfohlen, die Gültigkeit der Krankenversicherung im eigenen Land für den Aufenthalt in der Schweiz abzuklären und/ oder auf eigene Kosten eine den Aufenthalt in der Schweiz deckende Versicherung abzuschliessen.

8. Weitere Informationen zum Aufenthalt als Akademischer Gast

Die einladenden Institute / Kliniken können Ihren akademischen Gästen Infrastruktur wie Arbeitsplatz, Telefon, Schlüssel, UZH-Gästekarte etc. zur Verfügung stellen. Mehr Informationen dazu finden sich hier: https://www.internationals.uzh.ch/en/visit/visiting-scholars/services.html

Grundlegende Informationen zum Leben in der Schweiz und Zürich sowie an der UZH finden sich auf der Webseite UZH for International Students and Scholars.

9. Kontakt bei Fragen

Bei Fragen zu den Versicherungsmodalitäten für Ihre akademischen Gäste wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Institute der UZH.